



Verein zur Förderung des Sports im
T.S.V. EINTRACHT WULFTEN E.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Verein zur Förderung des Sports im Turn- und Sportverein Eintracht Wulften e.V.
und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Herzberg eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wulften.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch Förderung des Sports beim TSV Eintracht Wulften für die dort betriebenen Sportarten im Sinne der Vorschriften der §§ 51 ff. der Abgabenordnung und zwar durch materielle und ideelle Unterstützung. In die Leitung des TSV Eintracht Wulften greift er nicht ein.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keine Gewinne. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitglieder dieses Fördervereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung, die mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich zu erfolgen hat;

- b) durch Ausschluß, der durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dem Antrag zustimmen. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied anzuhören. Die Mitteilung über den Ausschluß ergeht schriftlich.
- c) durch Tod.
- d) Wenn das Mitglied in zwei aufeinander folgenden Jahren keine Spende geleistet hat.

§ 4 Beiträge, Spenden

1. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie den Vereinszweck durch Geld- oder Sachspenden angemessen fördern. Der Vorstand beschließt zu Beginn des Geschäftsjahres mit einfacher Mehrheit, welche angemessenen Mindestspenden den Mitgliedern empfohlen werden sollen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden geleistete Spenden nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die restliche Amtsdauer in den Vorstand berufen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und hat nur Anspruch auf Ersatz der entstandenen Auslagen.

5. Der Schatzmeister hat alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen und der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres hierüber Rechenschaft zu erstatten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mind. ein Drittel der Vereinsmitglieder oder mind. 10 Vereinsmitglieder schriftlich beantragen oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Satzungsänderung
 - d) Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt schriftliche Abstimmung. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den TSV Eintracht Wulften e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

2. Sollte der TSV Eintracht Wulften e.V. nicht mehr gemeinnützig sein oder nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen des Fördervereins an die Gemeinde Wulften, die es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
3. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Herzberg anzumelden.

Wulften, den 9. Juli 1990

gez. mit 13 Unterschriften

(In Reihenfolge der Abgabe)

Albert Lohrengel, Hartmut Schaper, Heini Geile, Uwe Dybowski, Bernd Strüver, Helmut Waßmann, Albert Geile, Gustav Geile, Wolfgang Helmig, Hermann Rusteberg, Gustav Thiele, Willi Ehrhardt, Ralf Bertram

Stand: 28. November 2000 nach Ergänzung § 3, Abs. 3 d)